

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, gilt dies zugleich auch für die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein trägt den Namen

Ruder-Club Tegelort e.V. (abgekürzt RCTo).

Er wurde gegründet am 23.03.1947 nach der Fusion der Rudervereinigung Tegelort e.V. (gegr. 20.06.1914) mit dem Ruderclub Nautilus e.V.

- (2) Der Ruder-Club Tegelort e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt – hat seinen Sitz im Schwarzspechtweg 42-44 in 13505 Berlin.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer **VR 959 B** eingetragen.

- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V. (DRV), im Landesruderverband Berlin e.V. (LRV) sowie im Landessportbund Berlin e.V. (LSB).

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Berlin.

- (5) Der Verein führt als Symbol die im Folgenden abgebildete Flagge in den Farben Schwarz/Weiß.



§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit der Hauptsportart Rudern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Förderung und Ausübung des Breiten- und Wettkampfsports sowie der Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenenruderns. Die Mitglieder sind berechtigt, dazu am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilzunehmen.

Zur Verwirklichung des Zweckes unterhält der Verein Grundstücke mit Gebäuden und Booten.

- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

Geschlecht, Abstammung, Aussehen, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, verbaler, diskriminierender, körperlicher oder sexualisierter Art ist. Er setzt sich für die Prävention, Bekämpfung und Verfolgung von jeglicher Form von Gewalt im Sport ein und stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu initiieren. Für den Kinder- und Jugendschutz bekennt sich der Verein zum Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Stamm-Mitglied
Stamm-Mitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnimmt.
 - b. Jugendmitglied
Jugendmitglied ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird sie automatisch Stamm-Mitglied.
 - c. Ehrenmitglied
Ehrenmitglied ist eine Person, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht hat und deshalb aufgrund der Ehrenordnung ernannt wurde.
Weitere Formen der Mitgliedschaft werden in der Mitglieder-/Beitragsordnung geregelt.
- (3) Aufnahmeverfahren
Aufnahmeanträge sind in Textform an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet und der dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mitteilt. Eine Ablehnung braucht nicht

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

(4) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahmebestätigung erfolgt.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

a. Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30.06. oder 31.12. des Jahres.

Der Vorstand ist berechtigt in Einzelfällen andere Kündigungsfristen festzusetzen.

b. Tod

c. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen wegen

- Zahlungsrückstandes von drei Monatsbeiträgen
- erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten
- schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- groben unsportlichen Verhaltens
- unehrenhafter Handlungen

(6) Ausschlussverfahren

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, hat es vor einer Entscheidung Anspruch auf Anhörung in der Vorstandssitzung, in der der Ausschluss beschlossen werden soll. Dieser Termin wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Das Mitglied kann zu seiner Unterstützung den Aufsichtsrat anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(7) Ansprüche

Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreiben an den Vorstand geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verein im Rahmen des Vereinszweckes zu nutzen.
- b. Jedes Stamm-, Ehren- und Jugendmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

c. Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausnahme ist der Jugendwart, der ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden kann.

(2) Pflichten

a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen sowie sonstigen Beschlüssen der Vereinsorgane des Vereins zu verhalten.

b. Die Mitglieder sollen sich untereinander rücksichtsvoll und kameradschaftlich verhalten.

c. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

§ 6 Maßregelungen

(1) Der Vorstand kann Maßregelungen gegen Mitglieder beschließen, wenn sie gegen die Satzung, bestehende Ordnungen, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich unkameradschaftlich oder unsportlich verhalten oder die Interessen des Vereins anderweitig außer Acht lassen.

(2) Folgende Maßregelungen sind möglich

a. Verwarnung

b. Geldbuße

c. zeitlich begrenzte Ruder- oder Sportsperre

d. zeitlich begrenzte Bootshaussperre

e. eine der Wiedergutmachung dienende Maßnahme.

(3) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen beim Aufsichtsrat Beschwerde einzureichen. Der Aufsichtsrat entscheidet binnen Monatsfrist abschließend über die Maßregelung.

§ 7 Beiträge, Umlagen, Leistungen

Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden und die Anzahl der Arbeitsstunden werden jährlich durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Mitglieder- und Beitragsordnung festgelegt.

(1) Beiträge

Beiträge sind zum Ersten des Monats fällig.

Bei Zahlungsverzug kann nach einmaliger Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden.

(2) Aufnahmegebühr

Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig.

(3) Umlagen

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 100 % eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

(4) Leistungen

Es sind Arbeitsstunden entsprechend des Beschlusses einer Mitgliederversammlung zu erbringen. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag für alle genannten Verpflichtungen Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass gewähren.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Leistungen befreit.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Jahres ist die Jahreshauptversammlung mit besonderen Aufgaben.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie muss im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.

(3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - c. Bericht des Aufsichtsrates
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
 - f. Benennung der Ressorts und Wahl der Ressortleiter (Blockwahl ist möglich) sowie Bestätigung des Ressortleiters Jugend
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Sprecher
 - i. Festsetzung von Beiträgen, Leistungen, Gemeinschaftsdiensten und Umlagen
 - j. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k. Satzungsänderungen
-

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

I. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (4) Neben der Jahreshauptversammlung gibt es weitere ordentliche Mitgliederversammlungen, mindestens zweimal pro Geschäftsjahr sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen, die nach Bedarf einberufen werden.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie weiterer Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang am Schwarzen Brett sowie Einladungen in Textform. Die Frist für den Aushang und das Absenden der Einladung beträgt sechs Wochen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden auf Antrag
 - a. des Vorstandes
 - b. des Aufsichtsrates
 - c. von mindestens 20% der MitgliederDer Antrag muss den Grund benennen.
Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen.
Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (7) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geführt. In Ausnahmefällen kann der 1. Vorsitzende auch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes mit der Leitung der Versammlung beauftragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse gefordert sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn es von mehr als zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied
 - b. vom Vorstand
 - c. vom Aufsichtsrat.
- (10) Anträge müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim Geschäftsführenden Vorstand vorliegen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht worden sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

- (11) Alle Mitgliederversammlungen sind durch ein Ergebnisprotokoll zu dokumentieren, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und archiviert wird. Es ist den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§ 10 Vorstand

- (1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Geschäftsführenden Vorstand
- b. den Ressortleitern

- (2) Geschäftsführender Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt - entsprechend § 26 BGB - der Geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem Schatzmeister
- c. dem Sportwart
- d. dem Schriftführer

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte auch über die zweijährige Wahlperiode hinaus weiter, wenn es bei der Neuwahl zu Verzögerungen kommt. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgewählt werden. Ersatzwahlen finden in derselben Versammlung statt. Tritt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zurück, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Besetzung des frei gewordenen Amtes ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben zu betrauen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen, mit Ausnahme der Sitzung des Aufsichtsrates, an Beratungen von Ausschüssen und anderen Vereinsgremien teilzunehmen.

- (3) Ressortleiter

- a. Die Ressortleiter unterstützen den Geschäftsführenden Vorstand.

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

b. Die Ressortleiter werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie nehmen ihre Aufgaben auch über die zweijährige Wahlperiode hinaus wahr, wenn es bei der Neuwahl zu Verzögerungen kommt. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden.

c. Tritt ein Ressortleiter zurück oder wird er durch den Geschäftsführenden Vorstand abberufen, ist der Vorstand berechtigt, das Ressort kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu besetzen.

(4) Sonderregelung Jugend-Ressort

Der Ressortleiter Jugend wird in einer gesondert einberufenen Versammlung ("Jugendversammlung") von den Jugendmitgliedern des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch Aushang und in Textform mit einer Frist von vier Wochen. Die Jugendversammlung hat vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Wahl des Ressortleiters Jugend bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

Über die Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

(5) Aufgaben des Vorstandes

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c. Anordnung von Maßregelungen
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Verabschiedung von Ordnungen
- f. Einsetzen von Kommissionen

(6) Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt turnusmäßig oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Für die Einladung genügt die mündliche Form. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung oder bestimmt dazu ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter dem 1. Vorsitzenden oder zwei anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Von den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren. Die Ergebnisse der

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

Vorstandssitzung sind den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen und ebenfalls zu archivieren.

§ 11 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

(1) Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus

- a. dem Sprecher
- b. bis zu sechs weiteren Mitgliedern

Wird ein Mandat während der Amtszeit vakant, kann es auf der nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden.

(2) Aufgaben des Aufsichtsrates

- a. Beobachtung der Arbeit des Vorstandes
- b. Zustimmung zu Vorstandsentscheidungen bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die sich im Eigentum des Vereins befinden.
- c. Antragstellung zur Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung
- d. Unterstützung eines Mitgliedes bei Anrufung in einem Ausschlussverfahren
- e. Schlichterinstanz in Fällen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- f. Vorschlag von Ehrenmitgliedern

(3) Sitzungen

Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr oder auf Antrag von drei Aufsichtsratsmitgliedern abgehalten. Für die Einladung genügt die mündliche Form. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und das Protokoll zu archivieren.

§ 12 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kassenprüfung

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins. Alle Ressorts sind ihm hinsichtlich finanzieller Belange berichts- und nachweispflichtig.

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

- (2) Die Amtszeit der von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie durch andere Ressorts verwaltete Kassen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 13 Preise, Ehrenzeichen

Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind unveräußerliches Eigentum des Vereins. Die den Mitgliedern verliehenen Ehrenzeichen sind deren Eigentum.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse des Vereins und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach § 14 (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach der DS-GVO
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur

Neue Satzung des Ruder-Club Tegelort e.V.

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss abweichend von § 9 (6) erfolgen, wenn
 - a. der Vorstand dies mit 2/3 seiner Mitglieder verlangt oder
 - b. 3/4 aller Mitglieder dies verlangen.
- (3) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Ruderverband e.V. (DRV) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.07.2023 verabschiedet.